

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 13.07.2026 – 17.08.2026, die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB fand von 18.07.2026 – 17.08.2026 statt.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Keine Stellungnahmen eingegangen.

Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB

T.1	3
DFS Deutsche Flugsicherung, 27.07.2026	3
T.2	3
Regierung von Oberbayern, SG 24.2 - Landes- und Regionalplanung in den Regionen Ingolstadt und München, 22.07.2026	3
T3	6
Staatliches Bauamt Freising, 13.08.2026	6
T.4	9
Stadt Freising, 03.08.2026	9
T.5	12
Gemeinde Eching, 14.07.2026	12
T.6	12
Gemeinde Oberding, 04.04.2026	12
T.7	12
Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd, 14.07.2026	12
T.8	12
Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, 22.07.2026	12
T.9	13
Bayerischer Bauernverband, 28.07.2026	13
T.10	13
IHK für München und Oberbayern, 30.07.2026	13
T.11	13
Gemeinde Neufarn, 15.07.2026	13
T.12	13
PI Neufarn bei Freising, 17.07.2026	13
T.13	14
LRA Freising, SG 41 Bodenschutz und Altlasten	14

T.14	15
LRA Freising, SG 41 Wasserrecht	15
T.15	17
LRA Freising, SG 41 Immissionsschutz	17
T.16	17
LRA Freising, SG 42 Naturschutz	17
T.17	17
LRA Freising, SG 43 Brandschutz	17
T.18	17
LRA Freising, SG 61 Tiefbau	17
T.19	17
LRA Freising, Abt. G Gesundheitsamt	17
T.20	17
LRA Freising, Kreisarchäologie	17

Lfd. Nr.	Inhalt	Erläuterung/Abwägungsvorschlag	Beschluss
T.1	DFS Deutsche Flugsicherung, 27.07.2026		
T.1.1	Das Planungsgebiet liegt in der Nähe des Flughafens Münchens. Durch die geringe Entfernung zu den Flugsicherungseinrichtungen am Flughafen werden bei der vorgesehenen maximalen Höhe der Bebauung (siehe Bebauungsplanverfahren Nr. 88.1, Gemeinde Hallbergmoos) Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bzgl. § 18a Luftverkehrsgesetz (Luft VG) berührt. Daher sind Bauvorhaben zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen, Eckkoordinaten und bemaßten Ansichten der einzelnen Gebäude der zuständigen Luftfahrtbehörde vorzulegen. Von dieser Stellungnahme bleiben Aufgaben der Länder unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAS) von unserer Stellungnahme informiert.	Kenntnisnahme. Die Belange der Flugsicherheit werden auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 88.1 detailliert betrachtet. Entsprechende Rückschlüsse fließen in die Satzung, sowie die textlichen Hinweise ein.	
T.2	Regierung von Oberbayern, SG 24.2 - Landes- und Regionalplanung in den Regionen Ingolstadt und München, 22.07.2026		
T.2.1	Die höhere Landesplanungsbehörde hat im Rahmen der Bauleitplanung zur 18. Flächennutzungsplanänderung bereits mehrmals Stellung genommen, zuletzt mit Schreiben vom 27.08.2024. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 88.1 „MU südlich Dornierstraße“ wurde am 15.01.2026 Stellung genommen. Auf diese Stellungnahmen dürfen wir verweisen. Darin stellten wir im Ergebnis fest, dass die Planung den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht. Mit Blick auf den Vorrang der Innenentwicklung weisen wir die Gemeinde erneut darauf hin, die künftige Siedlungsentwicklung prioritär auf die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale im Hauptsiedlungsbereich zu lenken (LEP 3.2 (Z)). Daneben sollte auch die Rücknahme von mittelfristig nicht verfügbaren Wohnbauflächendarstellungen (gemeindeweit) im Flächennutzungsplan geprüft werden. Ergebnis: Die o.g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.	Kenntnisnahme. Nachfolgende Ausführungen dienen der inhaltlichen Ergänzung. Innenentwicklung: Die Gemeinde ist sich der Wichtigkeit ihrer Innenentwicklung bewusst. Das unterstreicht auch das Räumliche Leitbild der Gemeinde (STUDIO. URBANE STRATEGIEN, Stuttgart, mit UTA Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart, 2019), mit welchem die bauliche Entwicklung langfristig gesteuert werden soll. Hierin wurden zahlreiche Strategien zur Hebung dieser Potenziale erarbeitet, die sukzessive umgesetzt werden sollen. Ergänzend zur Innenentwicklung sieht die Gemeinde jedoch auch die Notwendigkeit der baulichen Weiterentwicklung am Ortsrand, insbesondere im Hinblick auf Gewerbeflächen, welche sich nicht zielführend im bestehenden Hauptsiedlungskörper umsetzen lassen. Hierfür trifft das räumliche Leitbild ebenfalls klar definierte Vorhaben, wobei bereits mit dem Änderungsbereich C der 18. Änderung des	

	Hinweis: Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung in Gewerbe - und Mischgebieten durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen durch geeignete Festsetzungen auszuschließen ist (vgl. LEP-Ziel 5.3.1).	Flächennutzungsplans die Bereiche südlich der Dornierstraße als gemischte Bauflächen (MU) mit gewerblichem Fokus ausgewiesen wurden. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans beabsichtigt lediglich die Anpassung der Gebietskategorie auf Teilflächen des „produktiven Quartiers“ (Bebauungsplan Nr. 88.1), um insbesondere Nutzungskonflikten zwischen Gewerbe und Wohnen vorzubeugen. Eine Neuausweisung von Bauflächen wird nicht beabsichtigt. Das übergeordnete Ziel der Planung (Bebauungsplan Nr. 88.1), einen in der Gesamtheit ausgeprägten Quartiersgedanken umzusetzen und mit einer fein austarierten Verzahnung von Gewerbe, Wohnen und weiteren, auch sozialen oder kulturellen Nutzungen einen lebendigen und qualitätvollen Stadtraum unter dem Leitbild eines „produktiven Quartiers“ umsetzen, bleibt bestehen. Diese ist als bewusste Antithese zu den allseits bekannten Gewerbegebieten an den Ortsrändern gedacht. Eine Umsetzung dieses Vorhabens ist auf den vorhandenen Restflächen im Hauptsiedlungsbereich der Gemeinde in Anbetracht der vorgenannten Ziele nicht möglich, wobei hier grundsätzlich zwischen dem Siedlungsbereich westlich und dem Siedlungsbereich östlich der Goldach differenziert werden. Östlich der Goldach befindet sich das gewachsene Straßendorf Hallbergmoos, welches sich im Laufe der Zeit entlang der im Räumlichen Leitbild genannten „Hauptstrangleitern“ ausgeweitet hat. Vorrangig finden sich hier Wohnnutzungen, meist im kleineren Maßstab, sowie kulturelle Einrichtungen und Nutzungen des täglichen Bedarfs. Gewerbenutzungen im Sinne der angestrebten Programmatik (insb. auch im Hinblick auf Produktion) würden einerseits unvereinbare Konflikte hinsichtlich Verkehr und Immissionsschutz auslösen. Gleichzeitig lassen sich die Flächenbedarfe nicht in die bestehende Siedlungsstruktur einweben, zumindest dann nicht, wenn die vorhandenen,	
--	--	--	--

		ortbildprägenden Freiräume („Binnenbereiche“ gem. Räumlichem Leitbild) erhalten werden sollen. Westlich der Goldach befindet sich der Munich Airport Business Park (MABP). Hier sind ausschließlich gewerblichen Nutzungen vorhanden, hauptsächlich Büros. Die durchaus vorhandenen strukturellen Schwächen sind der Gemeinde bewusst. Mit der Umsetzung der „Surftown“ konnte hier jüngst eine wertvolle Nutzung zur Belebung des Quartiers gewonnen werden. Dieser Restrukturierungsprozess wird parallel zum gegenständlichen Verfahren fortgeführt. Innerhalb des MABP sind einige Restflächen vorhanden. Die genannten Grundstücke sind für eine Entwicklung im Sinne des gegenständlichen Verfahrens (i.S. des Bebauungsplans 88.1) jedoch nicht geeignet. Entweder sind bereits genehmigte Vorhaben vorhanden, ein Zugriff auf die Grundstücke aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht möglich oder größere gewerbliche Nutzungen würden nichtvereinbare Konflikte hinsichtlich des Immissionsschutzes (teils umgebende Wohnbebauung) auslösen. Auch ist die Umsetzung des konzepttragenden Quartiersgedanken des gegenständlichen Verfahrens auf diesen Flächen nicht darstellbar, da diese zu klein sind und untereinander kaum (stadt-) räumliche Bezüge aufweisen. Vielmehr gilt es, die noch vorhandenen Flächenpotenziale im MABP, wie bereits jüngst begonnen, gezielt zur Revitalisierung des Quartiers zu aktivieren. Die Verortung der gegenständlichen Entwicklung, für die die gegenständliche Änderung des Flächennutzungsplans wie bereits dargelegt lediglich eine Anpassung der Gebietskategorie auf Teilflächen vornimmt, ist in der Folge konsequent. Der Standort bietet einen direkten Anschluss an die Bundesstraße, wobei Konflikte mit bestehenden Nutzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes ausgeschlossen werden können. Im Weiteren erfolgt die Anbindung an die bestehenden Gewerbegebiete des MABP. Hierbei können insbesondere im ersten Entwicklungsschritt auch bestehende Infrastrukturen mitgenutzt werden. Eine negative Auswirkung des gegenständlichen	
--	--	---	--

		Verfahrens auf die grundsätzliche Aktivierbarkeit der Innenentwicklungspotenziale des MABP wird nicht gesehen. Insbesondere das Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Gemeinde (2018, CIMA Beratung + Management GmbH) weist das Potenzial von insgesamt 44,2ha („netto“) zusätzlichen Gewerbeflächen aus (Zieljahr 2030). Zum Vergleich sieht das gegenständliche Quartier südlich der Dornier eine Gewerbefläche von 5,5ha (überbaubare Grundstücksfläche) und eine gemischt bebaubare Fläche von 4,6m2 vor. Im Gegenteil verspricht sich die Gemeinde positive Effekte, indem langfristig ein Brückenschlag der räumlichen Qualität hinein in das MABP forciert werden soll. Eine Rücknahme von mittelfristig nicht verfügbaren Wohnbauflächendarstellungen (gemeindeweit) im Flächennutzungsplan wird geprüft, ist aber nicht Gegenstand dieses Änderungsvorhabens. Ausschluss unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen: Ein Ausschluss unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen wird auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 88.1 sichergestellt.	
T3	Staatliches Bauamt Freising, 13.08.2026		
T.3.1	Gegen die Aufstellung bzw. Änderung der Bauleitplanung bestehen seitens des Staatlichen Bauamtes Freising keine Einwände, wenn die nachfolgend genannten Punkte beachtet werden:	Kenntnisnahme	
T.3.2	Durch das Plangebiet verläuft die Trasse des Projekts "Verlegung der Bundesstraße 301 bei Hallbergmoos". Das Projekt ist im Bedarfsplan des Bundes im weiteren Bedarf mit Planungsrecht gelistet. Im weiteren Verlauf der B 301 ist zudem der vierstreife Ausbau im Rahmen des Projekts „Flughafen München - A 92" vorgehen. Im Bedarfsplan des Bundes ist das Vorhaben als Maßnahme des vorrangigen Bedarfs ausgewiesen. Derzeit finden Abstimmungen zur Umgestaltung der Knotenpunkte entlang der Bundesstraße 301 im Gemeindegebiet Hallbergmoos statt.	Informativ, Kenntnisnahme	

T.3.3	Entlang der freien Strecke von Bundesstraßen gilt gemäß § 9 Abs. 1 FStrG für bauliche Anlagen bis 20 m Abstand - gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke - Bauverbot. Die Anbauverbotszone ist im Bauleitplan dargestellt und ist einzuhalten.	Die Hinweise werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Hochbauliche Anlagen innerhalb der Bauverbotszone sind nicht geplant.	
T.3.4	Weiterhin bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen entlang der freien Strecke an Bundesfernstraßen gemäß § 9 Abs. 2 FStrG im Abstand bis zu 40 m - gemessen vom äußeren Fahrbahnrand - der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Die Zuständigkeit für eine entsprechende Zustimmung wird unter § 6 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustWerk) auf die zuständigen Bauämter übertragen. Der Errichtung von Hochbauten innerhalb der Baubeschränkungszone im Plangebiet wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 88.1 „MU südlich Dornierstraße“ auf Grundlage der in diesem Verfahren vorgelegten Unterlagen zugestimmt.	Kenntnisnahme, informativ	
T.3.5	Die verkehrliche Anbindung des Plangebiets erfolgt im Norden über die dort angrenzende Dornierstraße. Für die Erschließung im Osten und Süden ist eine neue Planstraße vorgesehen, die über einen neu zu schaffenden Knotenpunkt direkt an die Bundesstraße B 301 angeschlossen werden soll. Im Zuge der Entwicklung des geplanten Quartiers ist sicherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der B 301 in allen Realisierungsstufen erhalten bleibt. Hierfür sind die erforderlichen Um- und Ausbaumaßnahmen an den nachfolgenden, innerhalb des Plangebiets liegenden Knotenpunkten umzusetzen: · B 301/ Dornierstraße (K11) · B 301/ Planstraße (K12) In den weiteren Planungen ist zudem der Knotenpunkt B 301/ Ludwigstraße (K10) zu berücksichtigen. Dieser steht in einem unmittelbaren funktionalen Verkehrszusammenhang mit den Knotenpunkten B 301 / Dornierstraße sowie B 301 / Planstraße, da die an den drei Knotenpunkten K10, K11 und K12 zu errichtenden Lichtsignalanlagen künftig aufeinander abgestimmt zu betreiben sind. Bereits in der Vergangenheit bestand zwischen dem Staatlichen Bauamt Freising und der Gemeinde Hallbergmoos Einvernehmen darüber, dass ein Umbau des Knotenpunkts B 301 / Ludwigstraße zur	Grundsätzlich ist darauf zu verweisen, dass es sich bei dem gegenständlichen Änderungsverfahren ausschließlich um die Anpassung der Gebietskategorie eines mit der 18. Änderung bereits genehmigten Siedlungsbereiches handelt. Im Vergleich zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich keine relevanten Änderungen im Hinblick auf die Verkehrsmengen. Die Detaillierung der Maßnahmen zum Verkehr erfolgt auf Ebene der Bebauungspläne. Grundsätzlich ist auf Betrachtungsebene des Flächennutzungsplans festzuhalten, dass einer leistungsfähigen Erschließung für den maßgebenden Betrachtungsbereich der B301 im Abschnitt Hallbergmoos voraussichtlich keine wesentlichen Belange entgegenstehen. Hierfür wird auf die laufenden Abstimmungen mit dem Staatlichen Bauamt sowie auf Arbeitsebene zwischen PSLV und Obermeyer wird verwiesen. Die umzusetzenden Maßnahmen werden voraussichtlich für den Knotenpunkt B301/Planstraße und den Knotenpunkt B301/Dornierstraße im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 88.1	

	Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts erforderlich ist. Vor Aufnahme der Erschließung des Quartiers müssen die betroffenen Knotenpunkte auf Grundlage der Ergebnisse der verkehrstechnischen Untersuchungen · „Multifunktionales Konzert- und Kongresszentrum MUCcc“ (OBERMEYER Infrastruktur GmbH & Co. KG, 20.01.2025) · sowie „B 301 Abschnitt Hallbergmoos“ (OBERMEYER Infrastruktur GmbH & Co. KG, 04.11.2025) hergestellt bzw. ausgebaut sein, sodass der durch die auf Basis der Bauleitplanung umzusetzenden Vorhaben zusätzlich entstehende Verkehr auf der B 301 ordnungsgemäß und leistungsfähig abgewickelt werden kann. Der Umfang und die Planung der Knotenpunktumbauten sowie deren bauliche Umsetzung sind mit dem Staatlichen Bauamt Freising als Straßenbaulastträger der B 301 einvernehmlich abzustimmen. Eine Quartiersentwicklung ist nur in dem Umfang zulässig, in dem die Leistungsfähigkeit der B 301 erhalten bleibt. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Freising zum Bebauungsplanverfahren Nr. 88.1 „MUS südlich Dornierstraße“ vom 03.02.2026 sowie auf die derzeit laufenden Abstimmungen zwischen der Gemeinde Hallbergmoos und dem Staatlichen Bauamt Freising verwiesen. Vor Beginn der baulichen Maßnahmen an den genannten Knotenpunkten ist zwischen dem Staatlichen Bauamt Freising und der Gemeinde Hallbergmoos eine Vereinbarung abzuschließen, in der der Umfang der erforderlichen Knotenpunktumbauten, die Zuständigkeiten und Abläufe im Planungs- und Bauprozess sowie die Kostentragung (Planungs-, Bau-, Grunderwerbs- und Verwaltungskosten) verbindlich zu regeln sind. Da der Umbau des Knotenpunkts K10 nicht Gegenstand der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans sowie des Bebauungsplans Nr. 88.1 ist, sind die hierfür erforderlichen baurechtlichen Voraussetzungen in einem	festgelegt. Für den Umbau des Knotenpunkts B301/Ludwigstraße wird ein gesondertes Bebauungsplanverfahren durch die Gemeinde eingeleitet. Zwischen dem staatlichen Bauamt und der Gemeinde Hallbergmoos wird in der Folge eine Planungs- und Durchführungsvereinbarung getroffen, die die Umbaumaßnahmen im Bereich Hallbergmoos sichert. Mit der Abwägung des §4(1) Verfahrens des Bebauungsplans Nr. 88.1 werden Aussagen zur zeitlichen Umsetzung unter Berücksichtigung der schrittweisen Quartiersentwicklung getroffen. Die notwendigen Umbaumaßnahmen an den Knotenpunkten im Bereich Hallbergmoos (B301/Ludwigstraße, B301/Dornierstraße und B301/Planstraße) werden in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Freising unabhängig etwaiger Maßnahmen im Zuge der Bedarfe des Bundesverkehrswegeplans umgesetzt.	
--	---	--	--

	gesonderten Verfahren zu schaffen.		
T.3.6	Entwässerung: Gegenwärtig ist eine ausreichende und funktionsfähige Straßenentwässerung der Bundesstraße 301 vorhanden. Die Straßenentwässerung darf durch die Festsetzungen im Bebauungsplan bei späteren Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden.	Der Hinweis wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.	
T.3.7	Bepflanzung: Anpflanzungen entlang der Straße sind im Einvernehmen mit dem Staatlichen Bauamt Freising - Servicestelle München (Sachgebiet S15) vorzunehmen. Bei der Anpflanzung von Bäumen sowie der Errichtung von Lärmschutzwänden entlang der Bundesstraße 301 sind die kritischen Abstände gemäß Abschnitt 3.3.1.1 der RPS einzuhalten (Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme).	Der Hinweis wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.	
T.3.8	Werbung: Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß § 9 Abs. 6 FStrG innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird (§ 33 StVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).	Der Hinweis wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.	
T.3.9	Immissionsschutz: Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes- bzw. Staatsstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)	Der Hinweis wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.	
T.4	Stadt Freising, 03.08.2026		
T4.1	Verweis auf die Stellungnahme zum Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 88.1 „Produktives Quartier südlich der Dornierstraße“ vom 29.01.2026. Diese lauten: Die VU berücksichtigt die verkehrlichen Auswirkungen einer beispielhaften Auswahlvariante mit vorgegeben Nutzungsmix im umliegenden Straßennetz und an den drei Anschlussknoten an der Bundesstraße B 301 im Prognosezeitraum bis 2040. Die Datenbasis für die Untersuchungen erfolgt auf der Grundlage von Verkehrszählungen vom 14.05.2024 und einem aktualisierten Verkehrsmodell der Gemeinde Hallbergmoos. Laut der Tabelle 1 in der VU werden die Verkehrsbelastung auf der B 301 nördlich Ludwigstraße mit 24.570 Kfz/24h, B 301 zwischen Ludwig und Dornierstraße mit 17.200 Kfz /24h angegeben. Hierbei sind nachfolgende Abweichungen in einer Größenordnung von ca. 3.600 Kfz/24h	Die Fragestellungen zur Stellungnahme der Stadt Freising zum Bebauungsplan Nr. 88.1 im Zuge des §4(2) BauGB-Verfahrens gliedert sich in die Themenfelder Tiefbauplanung, sowie Mobilitätsmanagement. Tiefbauplanung: Hinsichtlich der Tiefbauplanung ist auszuführen, dass sich die Fragestellungen auf teils sehr detaillierte Inhalte des dem Bebauungsplan Nr. 88.1 zugrundeliegenden Verkehrsgutachtens beziehen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans kann ein Verkehrsaufkommen nur grob und überschlägig abgeschätzt werden, sodass eine detaillierte Rückmeldung zu den Fragestellungen im Zuge der Abwägung des §4(1) BauGB Verfahrens des Bebauungsplans Nr. 88.1 gegeben und der Stadt Freising mit dem §4(2)	

	zwischen der Analysebelastung 2024 in der Verkehrsuntersuchung Obermeyer (MUCcc) mit Stand vom 27.12.2025 und der Verkehrszählungen von pslv mit Stand vom 13.10.2025 festzustellen. - B 301 Straßenabschnitt nördlich 24.070 Kfz/24h 20.450 Kfz/24h Ludwigstr.: pslv: 24.070 Kfz/24h Obermeyer: 20.450 Kfz/24h (SV=1.480 Fz/24h) - B 301 Straßenabschnitt zwischen Ludwig und Dornierstr. pslv: 17.200 Kfz/24h obermeyer: 13.600 Kfz/24h (SV=1.070 Fz/24h) Verkehrsprognosen 2040 gegenüber der Verkehrsprognosen 2035 die in der VU Obermeyer genannt werden: B 301 Straßenabschnitt nördlich Ludwigstr.: pslv: 37.010 Kfz/24h obermeyer 31.300 Kfz/24h (SV=2.340) B 301 Straßenabschnitt zwischen Ludwig und Dornierstr.: pslv: 32.190 Kfz/24h Obermeyer: 23.700 Kfz/24h (SV=1.830) Die Verkehrsprogose von pslv für den Prognosehorizont 2040 zeigt gegenüber der Verkehrsprognose vom Büro Obermeyer mit Prognosehorizont 2035 eine deutliche Verkehrszunahmen auf der B 301. Die Verkehrszunahmen die sich durch das neue Baugebiet von Hallbergmoos gemäß der VU von pslv gegenüber der Prognose 2035 (Szenario mit Ausbau B 301 und A92) vom Büro Obermeyer auf der B 301 ergeben liegen bei rund 6.700 Kfz/24h nördlich der Ludwigstraße und erfordern weitere zusätzliche Ausbaumaßnahmen auf der B301. Eine Aussage zu den erforderlichen Maßnahmen auf der B301 sowie der Auswirkungen der Verkehrszunahmen auf das Stadtgebiet Freising sind aus der vorliegenden VU nicht zu entnehmen. Aufgrund einer im Auftrag des Staatliches Bauamtes Freising vorliegenden Verkehrstechnischen Voruntersuchung vom Büro Obermeyer vom 04.11.2025 ist uns bekannt, dass sich das künftige Baugebiet Hallbergmoos auf die Verkehrsbelastung der B 301 bis zur Anschlussstelle A92 Freising - Mitte auswirkt.	Verfahren des Bebauungsplans Nr. 88.1 zur Verfügung gestellt wird. Übergeordnet ist auszuführen, dass sich die Verkehrszahlen zwischen den Gutachten Obermeyer („Verkehrstechnische Untersuchung B301 Abschnitt Hallbergmoos vom 04.11.2025, Obermeyer Infrastruktur“) und PSLV („Verkehrsuntersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 88.1 Hallbergmoos, Vorabzug vom 13.10.2025“) im Verkehrsaufkommen auf der B301, wie dargelegt, unterscheiden. Dies ist auf unterschiedliche Datengrundlagen bzw. Zählungen, sowie die unterschiedlichen Prognosezeiträume zurückzuführen, wobei die Plausibilität der seitens PSLV als Datengrundlage verwendeten Zählungen vom 14.05.2024 über einen Vergleich mit Zählungen vom Mai 2018 an den Knotenpunkten B301/ Ludwigstraße und B301/ Dornierstraße nachgewiesen werden kann. Im Endergebnis kommen beide Gutachten für den vorrangig maßgebenden Bereich Hallbergmoos zu vergleichbaren Ergebnissen, was notwendige Ertüchtigungsmaßnahmen entlang der B301 betrifft. Hierzu wird im Gutachten PSLV zum Bebauungsplan 88.1 der Betrachtungshorizont um den Knotenpunkt B301/Ludwigstraße erweitert. Inzwischen haben detaillierte Abstimmung zwischen Obermeyer, PSLV und dem staatlichen Bauamt stattgefunden, auf deren Basis derzeit eine Erschließungsplanung in Arbeit ist. Zwischen dem staatlichen Bauamt und der Gemeinde Hallbergmoos wird in der Folge eine Planungs- und Durchführungsvereinbarung getroffen, die die Umbaumaßnahmen im Bereich Hallbergmoos sichert. Die Maßnahmen werden unabhängig etwaiger Maßnahmen im Zuge der Bedarfe des Bundesverkehrswegeplans umgesetzt. Nördlich von Hallbergmoos ergibt sich, in einer Gemengelage mit dem Vorhaben „Eventarena“ (B-Plan Nr. 88 B, Stadt Freising „MUCcc – Multifunktionales Konzert- und Kongresszentrum“), den Verkehrszunahmen durch den Flughafen München, dem gegenständlichen Bebauungsplan Nr. 88.1 und dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 77 der Gemeinde Hallbergmoos, sowie den allgemeinen Verkehrszunahmen, die Notwendigkeit von	
--	--	--	--

	In dieser Voruntersuchung werden unter anderem Infrastrukturmaßnahmen auch an der vorgenannten Anschlussstelle erforderlich um noch eine ausreichende Leistungsfähigkeit mit der Gebietsentwicklungen in Hallbergmoos zu erreichen. In der vorliegenden Verkehrsuntersuchung von pslv wird weiterhin auf eine Verlängerung der Predazzoallee zur Theresienstraße in Hallbergmoos als durchgehende Straßenverbindung unterstellt die allerdings noch nicht umgesetzt wurde und somit vorerst zu weiteren Belastungen auf den Knotenpunkten zur B 301 führen kann. Die Belastungen der B 301 steigen laut der VU von pslv im Planfall 2040 mit Berücksichtigung des produktiven Quartiers im Abschnitt zwischen Ludwig- und Dornierstraße. Laut der VU muss bereits die Bundesstraße B301 im Abschnitt Hallbergmoos ohne Berücksichtigung des geplanten Bauvorhabens Bpl. 88.1 „MU südlich Dornierstraße“ ertüchtigt werden. Weiterhin wird hierin auf langfristige Planungen des Staatlichen Bauamtes verwiesen die einen dreispurigen Ausbau mit einer Zusatzspur in Süd-Nord-Richtung vorsehen. Weitere Informationen insb. Zeitplan und Auswirkungen falls der Ausbau nicht stattfindet sind nicht enthalten. Nach den uns vorliegenden Sachstand befindet sich der Abschnitt ab der Anschlussstelle Hallbergmoos in südlicher Richtung derzeit im Bundesverkehrswegeplan 2030 nicht im vordringlichen Bedarf. Durch die Entwicklungen der im Bebauungsplan 88.1 „Produktives Quartier südlich der Dornierstraße“ ergibt sich auf der B 301 ein zusätzliches Verkehrsaufkommen auf der B 301, unter anderem auch in Richtung Freising das sich aufgrund einer vorliegenden Verkehrsuntersuchung des Staatlichen Bauamtes Freising bis zur Anschlussstelle A92 Freising - Mitte auswirken wird. Mobilitätsmanagement: Von Seiten des Mobilitätsmanagements der Stadt Freising wird die Umsetzung eines Mobilitätskonzepts zur Reduzierung des Motorisierten Individualverkehrs begrüßt. Die Stadt Freising weist in diesem Zusammenhang jedoch darauf hin, dass ein regionales Bikesharing, das auch mit den umliegenden Kommunen gemeinsam betrieben wird, stärkere Synergiewirkungen entwickelt kann als ein eigenes System für die Gemeinde Hallbergmoos.	Umbaumaßnahmen an den Knotenpunkten zwischen K10 (B301 Ludwigstraße) und der Anschlussstelle B301/A92 „Freising Mitte“. Eine Umsetzung und Koordination der Maßnahmen obliegt hier, nach erfolgter Abstimmung, dem StBA Freising bzw. den vom StBA Freising bestellten Akteuren. Grundsätzlich ist auf Betrachtungsebene des Flächennutzungsplans festzuhalten, dass einer leistungsfähigen Erschließung für den maßgebenden Betrachtungsbereich der B301 im Abschnitt Hallbergmoos voraussichtlich keine wesentlichen Belange entgegenstehen. Die Auswirkungen auf das Gemeindegebiet Freising liegen insbesondere in der beschriebenen Gemengelage überörtlicher Entwicklungen begründet. Dem Vorhaben kann daher nur ein mittelbarer Einfluss unterstellt werden, wobei hierbei auf die hohe Zunahme der allgemeinen Verkehrsbelastung, sowie die vorhandene, räumliche Distanz zu verweisen ist. Die Umbaumaßnahmen im Bereich Hallbergmoos werden zeitlich auf das gegenständliche Vorhaben abgestimmt. Detaillierte Ausführungen folgen, wie bereits dargelegt, auf Ebene des Bebauungsplans Nr. 88.1. Mobilitätsmanagement: Die Gemeinde Hallbergmoos unterstreicht die Wichtigkeit interkommunaler Mobilitätskonzepte. Hierzu ist die Gemeinde bereits Mitglied im Bikesharing der MVV „My-Radl“. Hierzu zählen ebenfalls die direkt benachbarten Kommunen Neufahrn b. Freising, Eching, Garching b. München und Ismaning. Der Stadt Freising wird ebenfalls eine Teilnahme an diesem Programm empfohlen. Die Gemeinde Hallbergmoos begrüßt weitere Gespräche hierzu. Der Fuß- und Radwegeverkehr wird im Bereich des Bebauungsplans Nr. 88.1 vorrangig innerhalb der „Grünen Mitte“, abseits des Schwerlastverkehrs geführt. Auch hier	
--	--	---	--

	Zusätzlich weist die Stadt Freising darauf hin, dass gemäß Planunterlagen im Plangebiet mit einer kurzen Ausnahme im Bereich des Knotenpunkts B301 / Planstraße Süd nur reine Fußwege vorgesehen sind. Es ist davon auszugehen, dass der Radverkehr im Mischverkehr geführt werden soll. Aufgrund der hohen (Schwer-) Verkehrsbelastung empfiehlt die Stadt Freising eine separate Führung für den Radverkehr, auch um die Wirkung des geplanten Bike-sharing-Systems zu verstärken. Wir bitten aufgrund der o.g. Ausführungen um Stellungnahme zu folgenden Punkten: - Auswirkungen der Verkehrsbelastung auf die o.g. Knotenpunkte im Stadtgebiet Freising - Erweiterung des Untersuchungsumgriffs der Verkehrsuntersuchung von pslv um die Knotenpunkte auf der B 301 inkl. deren notwendigen Maßnahmen ausgelöst durch das Baugebiet südl. Dornierstraße - Aussage zum weiteren Vorgehen / Zeitplan des Ausbaus der B301 im Abschnitt Hallbergmoos - Prüfung der Beteiligung an einem regionalen Bikesharing System.	ist auf die ausführlichen Aussagen im Zuge des Bebauungsplans zu verweisen.	
T.5	Gemeinde Eching, 14.07.2026		
T.5.1	Keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme.	
T.6	Gemeinde Oberding, 04.04.2026		
T.6.1	Keine Äußerung.	Kenntnisnahme.	
T.7	Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Freising-Süd, 14.07.2026		
T.7.1	Keine Einwände. Die Wasserversorgung kann über die bestehende Wasserhauptleitung erfolgen.	Kenntnisnahme.	
T.8	Energienetze Bayern GmbH & Co. KG, 22.07.2026		
T.8.1	Kenntnisnahme. Stellungnahme: Es sind keine Gasleitungen der Energienetze Bayern GmbH & Co. KG betroffen.	Kenntnisnahme.	

T.9	Bayerischer Bauernverband, 28.07.2026		
T.9.1	Rund um das Planungsgebiet befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Wir möchten darauf hinweisen, dass bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung dieser Flächen, Lärm- Staub- und Geruchsemissionen entstehen. Während der Ernte und in Stoßzeiten muss teilweise auch an Sonn- und Feiertagen sowie in Ausnahmefällen auch in der Nacht gearbeitet werden. Die Landwirte dürfen durch das geplante Wohn- und Gewerbegebiet keine Beschränkungen erfahren. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass eine ordentliche Bewirtschaftung der anliegenden Fläche zu gewährleisten ist. Landwirtschaftliche Fahrzeuge haben eine Breite von bis zu 3,5 m und diese sollten die Straßen problemlos befahren können. Die Verkehrswege dürfen von Besuchern nicht als zusätzliche Parkmöglichkeit gebraucht werden. Grundsätzlich bitten wir folgenden Aspekt zu berücksichtigen: Tag für Tag werden der Landwirtschaft wertvolle Acker und Wiesen durch Überbauung und Versiegelung entzogen, sodass diese unwiederbringlich nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden können. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, den schonenden und sparsamen Umgang mit landwirtschaftlicher Fläche weiter in den Mittelpunkt zu rücken. Deshalb ist eine mehrstöckige Bebauung grundsätzlich eher zu begrüßen, um den Verbrauch von landwirtschaftlich nutzbarer Fläche nicht unnötig zu beschleunigen. Zudem sollten die Möglichkeiten der Nachverdichtung und die Wiedernutzbarmachung von Flächen in Betracht gezogen werden, um die Inanspruchnahme von zusätzlichen Flächen auf das notwendige Maß zu begrenzen.	Der Hinweis zu etwaig auftretenden Immissionen durch die Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen und auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt. Die Flächen südlich und östlich des Geltungsbereichs sind weiterhin uneingeschränkt bearbeitbar. Ein bestehender Flurweg am östlichen Rand des Geltungsbereichs muss zwar voraussichtlich aufgegeben werden. Die Ackerschläge östlich dieses Weges sind jedoch über die Straße „Am Söldnermoos“, der als Anwandweg genutzt werden kann, anfahrbar. Die Fl.Nr.n 374, 375 und 376 können über einen öffentlichen Flurweg (Fl.Nr. 280) und den verbleibenden privaten Bestandsweg angefahren werden. Der Gemeinde sind die sich zunehmend verschärfenden Flächennutzungskonkurrenzen im prosperierenden Umland von München bewusst. Bei der Planung wird daher gemäß den einschlägigen Zielsetzungen von BauGB, LEP und Regionalplan besonderer Wert auf eine verdichtete, flächensparende Bebauung Wert gelegt.	
T.10	IHK für München und Oberbayern, 30.07.2026		
T.10.1	Keine Bedenken oder Anregungen.	Kenntnisnahme.	
T.11	Gemeinde Neufarn, 15.07.2026		
T.11.1	Keine Bedenken oder Anregungen. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.	
T.12	PI Neufarn bei Freising, 17.07.2026		

T.12.1	Keine Äußerung.	Kenntnisnahme.	
T.13	LRA Freising, SG 41 Bodenschutz und Altlasten		
T13.1	Siehe Protokoll zum Scoping I vom 17.12.2024. Siehe bodenschutzrechtliche Stellungnahme vom 13.01.2026. Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes als Teil der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Flächenverbrauch/ die Neuversiegelung von Flächen im Bereich der Gemeinde Hallbergmoos weiterhin enorm hoch (siehe auch die Stellungnahmen vom 11.10.2021 und vom 22.08.2024). In Bayern soll laut Bayerisches Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sparsam mit den Flächen umgegangen werden. Genauere Aussagen können leider nicht getroffen werden, da keine Unterlagen der 18. Änderung des FNP aus der Beteiligung vom 19.07.2024 von der Vorgängerin hinterlegt wurden. Es liegen nur Unterlagen aus der Beteiligung vom 07.02.2024 vor.	Im Protokoll zum Scoping I des Bebauungsplans 88.1 vom 17.12.2024 sind keine die Flächennutzungsplanänderung direkt tangierenden Belange vermerkt. Die Ausführungen der bodenschutzrechtlichen Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 88.1 vom 13.01.2026 decken sich mit den in dieser Stellungnahmen dargelegten Belangen oder sind im Weiteren auf Ebene des Bebauungsplans zu beachten. Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem gegenständlichen Änderungsverfahren ausschließlich um die Anpassung der Gebietskategorie eines, mit der 18. Änderung, bereits genehmigten Siedlungsbereiches handelt. Demnach findet mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplans keine Neuausweisung von Siedlungsfläche statt. Hinsichtlich der Gesamtentwicklung südlich der Dornierstraße ist ergänzend festzuhalten, dass die Siedlungsausweisung (Änderungsbereich C der 18. Änderung des Flächennutzungsplans, Bebauungsplan Nr. 88.1) einer langfristigen Entwicklungsstrategie der Gemeinde Hallbergmoos entspricht (Räumliches Leitbild der Gemeinde Hallbergmoos, STUDIO. URBANE STRATEGIEN, Stuttgart, mit UTA Architekten und Stadtplaner GmbH, Stuttgart, 2019), welche insbesondere auch neue Siedlungsflächen im Abgleich mit zur Verfügung stehenden Innenentwicklungspotenzialen langfristig und ganzheitlich gedacht steuern soll. Ergänzend ist auf die Ausführungen unter T.2.1 zu verweisen. Der Gemeinde die Wichtigkeit des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden bewusst. Aus diesem Grund wird mit dem Bebauungsplan Nr. 88.1 ein gewerblich	

		geprägtes Quartier entwickelt, welches eine hohen Flächeneffizienz aufweisen soll. Hierzu wurde von 2022 - 2025 eine, inzwischen vertiefte, Rahmenplanung erarbeitet, welche sich im Detail auch diesem Thema gewidmet und Lösungswege, auch im Hinblick auf sich daraus ergebende Konflikte, gefunden hat. Die Erkenntnisse hieraus werden Bestandteil des Bebauungsplans Nr. 88.1 sowie des ergänzenden Gestaltleitfadens, welcher die Umsetzung der erarbeiteten Qualitäten sicherstellen soll. Als Beispiele für einen flächensparsamen Ansatz kann auf die Verortung von Quartiersgaragen und den damit verbundenen Ausschluss von großflächigen, erdgeschossigen Parkflächen oder multifunktional belegte Flächen, wie die Wege der zentralen Parkanlage, die gleichzeitig als Feuerwehrumfahrten für die gewerblichen Nutzungen fungieren verwiesen werden. Der Gestaltleitfaden wird den Unterlagen im Zuge des §4(2)-Verfahren gem. BauGB (Bebauungsplans Nr. 88.1) beigelegt. Abschließend ist auszuführen, dass für das Areal ist ein prozessuales Wachstum über 5-15 Jahre angedacht. Insofern ist der Flächenverbrauch über den Zeitraum hinweg zu relativieren. Mit der Landesplanung besteht weiterhin Einvernehmen.	
T.14	LRA Freising, SG 41 Wasserrecht		
T14.1	Arbeitsbereich Gewässerausbau: Grundsätzlich bestehen keine Einwände bzgl. der Änderung des FNP. Wir sollten jedoch auf folgendes hinweisen: Mögliche Renaturierungen am Pförreraugraben sowie Überbauungen des Pförreraugrabens für Straßenneubauten sind frühzeitig mit der Unteren Wasserrechtsbehörde des Landkreises Freising sowie ggf. dem WWA München abzustimmen. Im Regelfall handelt es sich hierbei um eine wesentliche Veränderung des Gewässers, welche einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.	Die Thematik wird im Zuge des Bebauungsplans Nr. 88.1 vertieft bearbeitet. Hierbei ist auf die laufenden Abstimmungen (SG 41 Wasserrecht <-> Gemeinde Hallbergmoos) zu verweisen.	

T14.2	Arbeitsbereich Niederschlagswasserbeseitigung/Bauwasserhaltung: Mit der Änderung des Flächennutzungsplans besteht Einverständnis. Wir weisen auf folgendes hin: Das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser soll voraussichtlich über die belebte Oberbodenzone versickert werden. Sollte das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser gesammelt in ein Gewässer eingeleitet werden, sind bei einer Einleitung in das Grundwasser die Voraussetzungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) bzw. bei einer Einleitung in ein Oberflächengewässer Art. 18 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BayWG i.V.m. den Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG) zu beachten. Sollten die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in den Untergrund bzw. in ein Oberflächengewässer erforderlich. Aufgrund des hohen Grundwasserstandes weisen wir darauf hin, dass im Zuge der Bauarbeiten, insbesondere bei Tiefbauarbeiten, die Durchführung einer Bauwasserhaltung erforderlich werden könnte. Bauwasserhaltungen sind wasserrechtlich zulassungspflichtig (§§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 WHG). Idealerweise sollte mindestens drei Monate vor Maßnahmenbeginn eine entsprechende Erlaubnis nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayWG beantragt werden.	Kenntnisnahme. Die Hinweise werden auf Ebene des Bebauungsplans berücksichtigt.	
T14.3	Arbeitsbereich Überschwemmungsgebiete: Der Geltungsbereich der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hallbergmoos im Parallelverfahren zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 88.1, „MU südlich Dornierstraße“ befindet sich weder in einem vorläufig gesicherten noch in einem festgesetzten noch in einem bekannten ermittelten oder faktischen (HQ100 und HQextrem) Überschwemmungsgebiet. Der Bereich liegt damit auch außerhalb eines Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG.	Kenntnisnahme.	
T14.4	Es bestehen daher grds. keine Einwände gegen die 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hallbergmoos. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass nahezu das gesamte Gebiet von einem wassersensiblen Bereich tangiert ist. Unter Nr. 5.2.3.1 der Begründung mit Umweltbericht verweist ebenfalls schon	Kenntnisnahme. Entsprechende fachliche Einwände, die auf ein faktisches Überschwemmungsgebiet respektive die Betroffenheit von HQ100-relevanten Rückhalteflächen hinweisen, sind in den laufenden Verfahren (auch Bebauungsplan Nr.	

	auf die Lage im wassersensiblen Bereich. Wassersensible Bereiche können ein erster Hinweis auf ein faktisches Überschwemmungsgebiet sein, eine hinreichend konkrete Aussage bzw. Abgrenzung eines faktischen Überschwemmungsgebiets ist hierdurch allein aber nicht ableitbar. Wir möchten vorsichtshalber aber auf folgendes hinweisen: Sollten der Gemeinde insbesondere durch fachliche Einwendungen Erkenntnisse zugehen, dass durch die Planung HQ100-relevante Rückhalteflächen betroffen sein könnten (z.B. Kenntnis über historisches Hochwasserereignis) so verlangt der BayVGH (Urteil v. 16.12.2016, 15 N 15.1201), dass die Gemeinde vor der Schlussabwägung und dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan weitere Ermittlungen und Bewertungen unter Einbeziehung fachlichen Sachverständes durchführen muss, um sicherzugehen, dass der für die Abwägung zugrunde zu legende Sachverhalt (keine Betroffenheit von HQ100-relevanten Rückhalteflächen durch die Planung) richtig ist, um die abstimmenden Gemeinderatsmitglieder hierüber in einen entsprechenden Kenntnisstand zu versetzen.	88.1) nicht eingegangen. Die orientierenden Baugrunduntersuchungen haben keine Hinweise auf ein faktisches Überschwemmungsgebiet geliefert.		
T.15	LRA Freising, SG 41 Immissionsschutz			
	Keine Äußerung	Kenntnisnahme.		
T.16	LRA Freising, SG 42 Naturschutz			
	Keine Äußerung	Kenntnisnahme.		
T.17	LRA Freising, SG 43 Brandschutz			
	Keine Äußerung	Kenntnisnahme.		
T.18	LRA Freising, SG 61 Tiefbau			
	Keine Äußerung	Kenntnisnahme.		
T.19	LRA Freising, Abt. G Gesundheitsamt			
	Keine Äußerung	Kenntnisnahme.		
T.20	LRA Freising, Kreisarchäologie			
	Keine Einwände oder ergänzende Hinweise	Kenntnisnahme.		